

Beschlussprotokoll

der 24. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Dienstag, 26.02.2019 um 20.00 Uhr im Bürgerhaus Ortenberg

Tagesordnung

- Punkt 1: Anfragen der BürgerInnen und der Stadtverordnetenversammlung
Punkt 2: Genehmigung der Tagesordnung
Punkt 3: Genehmigung der Protokolle aus den Sitzungen vom 20.11.2018 und 18.12.2018
Punkt 4: Berichte aus den Ausschüssen
Punkt 5: Mitteilungen des Magistrates / der Bürgermeisterin
Punkt 6: Haushalt 2018
hier: Verfügung der Kommunalaufsicht vom 30.01.2019
Punkt 7: Neufassung der Hundesteuersatzung
Punkt 8: Ersatzbeschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 10 für die Feuerwehr Bleichenbach
Punkt 9: Freibad Ortenberg
hier: Neuregelung der Eintrittsgelder für 2019
Punkt 10: Klage gegen Land Hessen zum kommunalen Finanzausgleich, Anfrage vom Finanzministerium, dem Verwaltungsgericht Gießen und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund, hier: Klage der Stadt Ortenberg vom 26.09.2016 Az: 8 K 2796/15.GI

Anwesende: siehe Anwesenheitsliste

Schriftführer: Jochen Knickel

Punkt 1:

Ohne Beschlussfassung.

Punkt 2:

Auf Antrag wurde Tagesordnungspunkt 10 neu in die Tagesordnung aufgenommen:

**Klage gegen Land Hessen zum kommunalen Finanzausgleich, Anfrage vom Finanzministerium, dem Verwaltungsgericht Gießen und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund, hier: Klage der Stadt Ortenberg vom 26.09.2016
Az: 8 K 2796/15.GI**

Punkt 3:

Das Protokoll vom 20.11.2018 wurde genehmigt. Das Protokoll vom 18.12.2018 wurde bei genehmigt.

Punkt 4:

Ohne Beschlussfassung.

Punkt 5:

Ohne Beschlussfassung.

Punkt 6:

Ohne Beschlussfassung.

Punkt 7:

Die Gebühren sollten so geändert werden, dass die Verwaltung einfach in der Lage sei, eine 12/teilung des Hundesteuersatzes vorzunehmen. Weitergehend wurde beantragt, den § 15 „Ordnungswidrigkeiten“ neu mit folgender Fassung aufzunehmen:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht, § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht, § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder Ermäßigung macht, § 9 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert, § 10 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Ortenberg.

Aus § 15 alt wird § 16 neu.

Die Hundesteuersätze sollten wie folgt neu festgelegt werden:

- Für den 1. Hund von 60,00 auf 78,00 €
- für den 2. Hund von 80,00 auf 96,00 €,
- für den 3. Hund von 100,00 auf 120,00 € und
- für gefährliche Hunde von 600,00 auf 900,00 €.

Dem Vorschlag wurde zugestimmt. Die Neufassung der Hundesteuersatzung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.

Punkt 8:

Beschluss gemäß Vorlage.

Punkt 9:

- siehe Anlage zum Protokoll -

Punkt 10 neu:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Hessischen Städte- und Gemeindebund zu beauftragen, die Klage fortzuführen oder mit dem Ministerium einen angemessenen kostendeckenden Finanzausgleich für die Stadt Ortenberg zu verhandeln.